

# STADT DÜBENDORF

---

## Entschädigungsverordnung

Verordnung über die Entschädigung der Behörden und  
Kommissionen, der Einzelbeamten und der  
Funktionäre im Nebenamt

Entwurf des Stadtrats vom 13.04.2022  
gültig ab 01. Juli 2022

---



# Entschädigungsverordnung

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
A. Entschädigung der Behörden und Kommissionen .....	3
Art. 2.....	3
a) Gemeinderat.....	3
b) Stadtrat.....	3
c) Primarschulpflege.....	4
d) Sozialkommission.....	4
e) Jugendkommission.....	4
f) Altersvorsorgeeinrichtung .....	4
g) Zusätzliche Aufgaben.....	4
Art. 3 Sitzungsgeld.....	4
Art. 4 Taggeld.....	5
Art. 5 Entschädigung Wahlbüro .....	5
Art. 6 Unfallversicherung.....	5
B. Entschädigung der Einzelbeamtung und der Funktionäre im Nebenamt.....	5
Art. 7 Funktionäre im Nebenamt.....	5
Art. 8 Unfallversicherung.....	5
C. Schlussbestimmungen.....	5
Art. 9 Schlussbestimmungen .....	5

# Entschädigungsverordnung

## Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehende Verordnung regelt

- die Entschädigung der Behörden und Kommissionen
- die Entschädigung der Einzelbeamten und der Funktionäre im Nebenamt

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Entschädigungsverordnung obliegt gestützt auf Art. 15, Ziff. 2 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat

## A. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

### Art. 2

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der städtischen Behörden und der Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

#### a) Gemeinderat

Mitglieder	Fr.	1'500.00
Gemeinderatspräsidium zusätzlich	Fr.	7'000.00
Büromitglieder zusätzlich		1'000.00
Sekretär/in des Gemeinderates (sofern keine besondere Entschädigung ausgerichtet wird)		
- wenn städtisch Angestellt	Fr.	0.00
- wenn Ratsmitglied oder nicht städtisch Angestellt ist, pro Protokoll	Fr.	300.00
Präsidium der GRPK zusätzlich	Fr.	10'000.00
Mitglieder der GRPK zusätzlich	Fr.	2'700.00
Sekretär/in GRPK (wenn Ratsmitglied oder nicht städtisch Angestellt) zusätzlich	Fr.	5'700.00
Präsidium der KRL zusätzlich	Fr.	3'300.00
Mitglieder der KRL zusätzlich	Fr.	900.00
Sekretär/in der KRL (städtisch Angestellt)	Fr.	0.00
Präsidium und Vizepräsidium und Vizepräsidenten von Kommissionen, wenn diese die Sitzung präsidieren (sofern sie für diese Funktion nicht separat entschädigt werden)		2. Sitzungsgeld
Kommissionssekretäre (sofern nicht städtische Angestellte) zusätzlich		2. Sitzungsgeld
Fraktionen	Fr.	0.00

#### b) Stadtrat

Stadtpräsidium	Fr.	70'000.00
Ressortvorstand	Fr.	58'000.00
Bildungsvorstand (Anteil Funktion Stadtrat)	Fr.	35'000.00

Sämtliche Entschädigungen (ausgenommen Sitzungs- und Taggelder) aus der Tätigkeit als Stadtrat in anderen Behörden, Kommissionen, Zweckverbänden etc. fallen an die Stadtkasse. Der Stadtrat ist jedoch ermächtigt, sofern damit eine zusätzliche Aufgabe verbunden ist (Führen eines Präsidiums), Ausnahmen zu bewilligen.

Das Mitglied des Stadtrates, das gleichzeitig im Präsidium der Primarschulpflege ist, erhält die gleiche Entschädigung wie der Stadtpräsident.

Hat bei Verhinderung des Stadtpräsidiums oder eines Ressortvorstandes dessen Stellvertreter zu amten, so ist dieser aus der Stadtkasse angemessen zu entschädigen, sofern die Beanspruchung mehr als einen Monat dauert.

**c) Primarschulpflege**

Grundentschädigung Präsidium Primarschule (Betrag inkl. weiterer Aufgaben als ressortvorstehende Person in der Primarschule)	Fr.	35'000.00
Grundentschädigung übrige Mitglieder (ohne Präsidium)	Fr.	9'500.00

**Projektstätigkeit von Behördenmitgliedern (ohne Präsidium)**

In der Grundentschädigung enthalten sind die Aufwendungen und nötigen Absprachen des Vorsitzes zwischen den offiziellen Sitzungen sowie allfällige Vor- und Nachbereitungen. Separate Sitzungsentschädigung für Sitzungen mit Protokoll gemäss Entschädigungsverordnung. Aufgrund der Deklaration des Behördenmitgliedes erfolgt die Auszahlung Ende Schuljahr.

Vorsitz Projektgruppe kleines Projekt	Fr.	500.00
Vorsitz Projektgruppe mittleres Projekt	Fr.	1'000.00
Vorsitz Projektgruppe grosses Projekt	Fr.	1'500.00
Mitglied Projektgruppe		Sitzungsgeld

Der Vorsitz Betriebskommission Stägenbuck sowie Ausschüsse werden analog zu den Entschädigungen für Projekte von der Primarschulpflege festgelegt.

**d) Sozialkommission**

Mitglieder	Fr.	6'000.00
------------	-----	----------

**e) Jugendkommission**

Mitglieder	Fr.	300.00
Mitglieder mit Leitungsfunktion	Fr.	600.00

**f) Altersvorsorgeeinrichtung**

Für die Mitglieder des Stadtrates und den Präsidenten der Primarschulpflege werden nach Massgabe der jährlichen AHV-pflichtigen Entschädigungen im gleichen Umfange wie für das städtische Personal zweckgebundene Arbeitgeberbeiträge zugunsten ihrer persönlichen Altersvorsorgeeinrichtungen ausgerichtet. Voraussetzung ist, dass sich das begünstigte Behördenmitglied im Umfange des für das städtische Personal geltenden Arbeitnehmerbeitrages ebenfalls an der Altersvorsorge beteiligt. Berechtigte können mit schriftlicher Erklärung darauf ausdrücklich verzichten.

**g) Zusätzliche Aufgaben**

Bei Übernahme zusätzlicher ausserordentlicher Aufgaben durch Mitglieder des Stadtrates oder von Ausschüssen und Kommissionen kann der Stadtrat die Entschädigungen fallweise festlegen.

**Art. 3 Sitzungsgeld**

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz, einschliesslich der vorübergehend oder ständig eingesetzten Kommissionen, beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 75.00 pro Sitzung und 2 Stunden. Der Protokollführer, der nicht städtischer Angestellter ist, bezieht das doppelte Sitzungsgeld. Als Sitzung gilt jede Zusammenkunft einer Behörde oder Kommission mit Protokollführung sowie für Mitglieder Primarschulpflege ein pflichtiger Schulbesuch.

Für Sitzungsgelder und Entschädigungen an das städtische Personal gelten die Vorschriften der Besoldungsverordnung.

#### **Art. 4 Taggeld**

Für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen oder für Verrichtungen in besonderem Auftrag werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen ausser der Vergütung der effektiven Barauslagen Taggelder ausbezahlt. Diese betragen Fr. 300.00 für den ganzen Tag und Fr. 150.00 für den halben Tag.

#### **Art. 5 Entschädigung Wahlbüro**

Urnenwache / Auszählung bis 2 Stunden	Fr.	80.00
mehr als 2 Stunden je weitere Stunde	Fr.	40.00

#### **Art. 6 Unfallversicherung**

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie des Wahlbüros sind während Ihrer amtlichen Verrichtung gegen Unfälle versichert.

### **B. Entschädigung der Einzelbeamtung und der Funktionäre im Nebenamt**

#### **Art. 7 Funktionäre im Nebenamt**

Die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt, wie der Feuerwehr, der Zivilschutzorganisation, des Gesundheitswesens und Umweltschutzes, des Schiesswesens usw., werden durch den Stadtrat nach Massgabe der Beanspruchung festgesetzt und in einem separaten Reglement festgehalten.

#### **Art. 8 Unfallversicherung**

Die nebenamtlichen Funktionäre sind während ihrer amtlichen Verrichtungen gegen Unfälle versichert.

### **C. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 9 Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt nach Erlass durch den Gemeinderat per 1. Juli 2022 (Beginn Amtsdauer 2022 – 2026) in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden die Entschädigungsverordnung 9. Dezember 1974 mit letzter Revision vom 5. September 2005 sowie alle anderen damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Dübendorf, TT. Monat 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeinderatspräsident: Ivo Hasler  
Gemeinderatssekretärin: Edith Bohli